

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

Die erste Seite • *Dr. Karl-Heinz Thume*

- 241 Die europäischen und US-amerikanischen Leitlinien zur horizontalen Kooperation
Dr. Frank A. Immenga und *Dr. Martin Stopper*
- 249 Eintreibung europäischer Steuern und Zölle mit Hilfe US-amerikanischer Gerichte • *Dr. Jan von Hein*
- 258 Rechtsprechung des EuGH zur Umsatzsteuer im Jahr 2000
Prof. Dr. Wolfram Reiß
- 270 Vertragsanpassungs- und HärteklauseIn in Langzeitverträgen – belgisches Recht im internationalen Vergleich
Prof. Dr. Denis Philippe und *Rod Alexander Herring*
- 273 Neues tschechisches Handelsgesetzbuch in der Praxis
Dr. Alexander Schwarz und *Dr. Zoltán Pálkás*
- 284 Neue Arbeitslosenversicherung in der Türkei – oder: Experimentelle Gesetzgebung als Aufgabe für die Praxis
Dr. Andreas Hänlein
- 287 Internationaler Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie – Europäisches Handelsvertreterrecht weltweit?
Dr. Robert Freitag und *Dr. Stefan Leible*
- 308 Internationale Zuständigkeit bei Kauf- und Vertriebsverträgen, m. Kommentar v. *Antonio Braggion*



RIW

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH
Postfach 10 59 60 • 69049 Heidelberg

D 1412

47. Jahrgang

4/2001

Seiten 241–320

Verlag Recht und Wirtschaft • Heidelberg

Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen Immunität

LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 23. 5. 2000 – 2/13 T 65/99 und 2/9 T 397/99
§ 294 ZPO

Leitsatz der Redaktion

In Deutschland ist eine Zwangsvollstreckung in Auszahlungsbeträge aus Anleihen nicht möglich, wenn diese Auszahlungsbeträge hoheitlichen Zwecken (etwa Haushaltssanierung, Sicherung der Währungsstabilität) zu dienen bestimmt sind.

Sachverhalt

Am 17. 4. 1999 unterzeichnete die Schuldnerin mit den namentlich aufgelisteten Banken eine Zeichnungsvereinbarung betreffend eine Staatsanleihe Brasiliens, deren Auszahlungsforderung Gegenstand von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubigerin ist. Die Gläubigerin hat gegen die Schuldnerin zwei in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbare Titel erwirkt: Das Urteil des Zivil- und Straferichts von Triest/Italien, 2. Zivilkammer wurde durch Beschluss der LG Frankfurt a. M. nach Art. 31 GVÜ für vollstreckbar erklärt und mit der für eine Vollstreckung im Inland erforderlichen Vollstreckungsklausel versehen. Das weitere Urteil des Amtsgerichts von Triest wurde ebenfalls vom LG Frankfurt a. M. für vollstreckbar erklärt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Auszahlungsansprüche aufgrund der Vereinbarung vom 17. 4. 1998, in die die Gläubigerin im Wege der Vorpfändung gemäß § 845 ZPO vollstreckt hat, tatsächlich bestehen. Im Wege der Vollstreckungserinnerung hat die Schuldnerin beantragt, die Zwangsvollstreckung in die Auszahlungsforderung der Staatsanleihe Brasiliens für unzulässig zu erklären und die zuletzt zugestellte Vorpfändung aufzuheben.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das AG Frankfurt a. M. die Erinnerung der Schuldnerin kostenpflichtig zurückgewiesen mit der Begründung, die deutsche Gerichtsbarkeit sei gegeben, weil die Schuldnerin in § 13 Abs. 3 der Zeichnungsvereinbarung vom 17. 4. 1998 ausdrücklich auf ihre rechtliche Immunität verzichtet habe, die Vorpfändung mithin wirksam sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin, da es sich bei der Anleihe um ein währungspolitisches Instrument handelte, das dem Kernbereich hoheitlicher Aufgaben diene. Die Zwangsvollstreckung verstoße deshalb gegen anerkannte Regeln des Völkerrechts, da ausländische Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit nach dem Gebot der Staatenimmunität befreit seien. Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Entsprechend der Darlegungen des BVerfG vom 28. 10. 1999 ist die Kammer zur Entscheidung berufen, soweit es um die Auslegung des § 13 der Zeichnungsvereinbarung und die Frage geht, ob vorliegend in hoheitliches Vermögen vollstreckt werden soll.

Die Kammer ist der Auffassung, dass entgegen der Ansicht des Amtsgerichts die Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit nicht aus § 13 Abs. 3 der Zeichnungsvereinbarung abzuleiten ist. Unabhängig davon, ob die Gläubigerin, die nicht Vertragspartnerin ist, hieraus überhaupt Rechte abzuleiten vermag, beinhaltet diese Erklärung jedenfalls keinen Verzicht auf die Staatenimmunität vor deutschen Gerichten, da ein solcher ausdrücklich nur für brasilianische Gerichte erklärt wurde. Kraft allgemeiner Regel des Völkerrechts genießen ausländische Staaten im Rahmen der Zwangsvollstreckung Immunität, d. h. eine Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Vermögensgegenständen, die zwar im Gerichtsstaat gelegen sind, aber hoheitlichen Zwecken des fremden Staates dienen.

► Anleihe dient der Deckung des Staatshaushalts

Bei der fraglichen Anleihe, in die vollstreckt werden soll, handelt es sich aber um Mittel, die der Deckung des Staatshaushalts der Schuldnerin dienen, mithin nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Dies folgt aus den von der Schuldnerin vorgelegten Eidesstaatlichen Versicherungen des Finanzministers der Förderativen Republik Brasiliens ..., die als solche ausreichend sind, den Vortrag der Schuldnerin zu belegen. Zutreffend weist die Schuldnerin insoweit darauf hin, dass das Mittel der Glaubhaftmachung ausreichend ist; einen darüber hinaus gehenden Nachweis zu fordern, wäre eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des fremden Staates.

Soweit sich die Gläubigerin darauf beruft, seit der Abwertung des Real Anfang 1999 sei eine andere, nämlich stabile wirtschaftliche Situation der Schuldnerin gegeben, weshalb sie nicht darauf angewiesen sei, ihren Staatshaushalt mittels der begehrten Anleihe zu finanzieren, kommt es hierauf nicht entscheidend an. Für die Frage der Zulässigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen ausländischen Staat, ist auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung abzustellen. Danach handelt es sich aber um Mittel zur Finanzierung des Staatshaushalts; mithin ist eine Zwangsvollstreckung unzulässig.

■ Internationale Zuständigkeit bei Kauf- und Vertriebsverträgen

I. Kassationshof (Vereinigte Kammer), Urteil vom 3. 4. 2000 – Nr. 84 (Bellini GmbH v. Stefin SpA)

Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ; Art. 1182 ital. Codice Civile

Nicht amtliche Leitsätze

1. Der Erfüllungsort ist gemäß Art. 1182 Codice Civile nach der Natur der Dienstleistung festzustellen, wenn derselbe weder anhand des Vertrags noch der Gewohnheit bestimmt werden kann.

2. Die in Art. 1182 Codice Civile enthaltene Regel, nach der die Verpflichtung, eine bestimmte Sache zu übermitteln, am Ort zu erfüllen ist, wo die Sache sich bei der Entstehung der Verpflichtung befand, setzt voraus, dass die Sache vor der o. g. Entstehung schon vorhanden war.

3. Wenn die Verpflichtung in der Ausführung einer Handlung besteht, welche zur Kenntnis eines bestimmten Empfängers zu bringen ist, gilt die Verpflichtung nur als erfüllt, wenn die Handlung zur Kenntnis des Empfängers gekommen ist oder derselbe davon Kenntnis hätte nehmen können, weil Mitteilung an seine Adresse gemacht wurde.

4. Hinsichtlich der in einem Vertriebsvertrag enthaltenen Verpflichtung, die Kaufaufträge zu übermitteln, ist der Erfüllungsort der Ort, wo die Aufträge zur Kenntnis des anderen Kontrahenten zu bringen sind.

5. Wird die o. g. Verpflichtung von einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft zu Gunsten einer in Italien ansässigen Gesellschaft übernommen, besteht gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ die Zuständigkeit der italienischen Gerichte über eine Streitigkeit, die als Gegenstand die Kündigung des Vertrags wegen der Verletzung der o. g. Verpflichtung hat.

II. Kassationshof (Vereinigte Kammer), Urteil vom 10. 3. 2000 – Nr. 58 (Krauss Maffei Verfahrenstechnik GmbH v. Bristol Meyers Squibb)

Art. 5 EuGVÜ; Art. 1182 ital. Codice Civile

Nicht amtliche Leitsätze

1. Die Feststellung der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts („regolamento preventivo di giurisdizione“)

zione“) seitens der Vereinigten Kammern des Kassationshofs kann beantragt werden, solange eine Entscheidung im Hauptverfahren, auch die internationale Zuständigkeit oder eine andere Verfahrensfrage betreffend, nicht ergangen ist.

2. Die o. g. Feststellung kann auf Antrag jeder Partei (sogar der Klägerin) bei Bestehen ernsthafter Zweifel über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts erfolgen, selbst wenn die Beklagte die Zuständigkeit nicht bestritten hat oder die Zuständigkeit durch Schiedsklausel geregelt wurde.

3. Eine Klausel bezüglich eines ausländischen Schiedsverfahrens ist gültig, wenn sie in einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten ist bzw. aus einem Korrespondenzwechsel hervorgeht.

4. Die Absicht, eventuelle Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterstellen, muss als offenkundig erscheinen; demzufolge ist eine Schiedsklausel ungültig, wenn sie in einer nur vom ausländischen Verkäufer angefertigten und unterzeichneten Urkunde enthalten ist, aber nicht in der vom italienischen Käufer gesendeten Annahme angegeben ist. Dasselbe Prinzip gilt bei gleichen Umständen für eine Rechtswahlklausel, welche die Anwendung ausländischen Rechts vorsieht.

5. Nach Art. 5 EuGVÜ kann ein in einem anderen Vertragsstaat ansässiger Beklagter vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, wo die in der Klage berücksichtigte Verpflichtung erfüllt wurde bzw. zu erfüllen ist.

6. Der Erfüllungsort ist nach dem Recht zu bestimmen, das nach dem internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichts auf das Verhältnis anzuwenden ist, und daher bei Anwendung des Römer Abkommens vom 19. 6. 1980 (Gesetz 18. 12. 1984 Nr. 975) nach dem Recht des Staats, zu dem der Vertrag die engste Verbindung zeigt.

7. Ein Kaufvertrag industrieller Maschinen, der die Installation seitens des ausländischen Lieferanten durch seine Techniker bei der Anlage des Abnehmers in Italien sowie eine Leistungsgarantie enthält, zeigt die engste Verbindung zu Italien. In diesem Fall erschöpft sich die Verpflichtung des Verkäufers nicht mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer bzw. das Transportunternehmen, sondern sieht auch die Installation durch den Verkäufer vor.

8. Demzufolge besteht die Zuständigkeit Italiens, weil die Verpflichtung, auf Grund der Natur der aus dem Verkauf entstehenden Dienstleistung (Ablieferung durch Installation und Leistungsgarantie), nach Art. 1182 Codice Civile in Italien zu erfüllen war.

RIW-Kommentar

Von Rechtsanwalt Antonio Braggion, LL.M., Mailand-Udine

I. Das Problem

Die Urteile des italienischen Kassationshofs stellen zwei interessante Entscheidungen bezüglich der Anwendung des Art. 5 Nr. 1 des Brüsseler Abkommens beim deutsch-italienischen Rechtsverkehr in Bezug auf Vertriebs- und Kaufverträge dar. Berücksichtigt wurde auch die Frage der zeitlichen Grenzen für die Vorlegung des Antrags zur Feststellung der internationalen Zuständigkeit sowie die Gültigkeit einer Schieds- und einer Rechtswahlklausel.

II. Entscheidung des Gerichts

Die erste Entscheidung betraf einen Vertriebsvertrag zwischen einem italienischen Lieferanten und einem deutschen Vertragshändler. Die italienische Gesellschaft brachte eine Klage zur Auflösung des Vertrags wegen Verletzung der Verpflichtung zur

Übermittlung der Aufträge seitens des deutschen Vertragshändlers vor das Landesgericht Rimini. Die Beklagte monierte die Unzuständigkeit des italienischen Gerichts. Der Einwand wurde vom Landesgericht sowie vom Appellationsgericht Bologna abgelehnt.

Das Appellationsgericht gründete die italienische Zuständigkeit auf Art. 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“), nach dem ein Angebot erst wirksam ist, wenn es den Empfänger erreicht hat. Demzufolge sei die Verpflichtung des Vertragshändlers nur erfüllt mit der Übersendung der Kaufaufträge beim Sitz des Herstellers. Nach der Ansicht der deutschen Beklagten sei dagegen das tatsächliche Empfangen der Aufträge nicht entscheidend, weil für die Erfüllung bereits die einfache Sendung der Aufträge genüge.

Die zweite Entscheidung betraf einen Kaufvertrag zwischen einem deutschen Lieferanten und einem italienischen Käufer bezüglich zweier Maschinen, welche bei der Anlage des Käufers in Italien zu installieren waren. Der italienische Käufer erhob vor dem Landesgericht Latina Klage zur Auflösung des Vertrags, Rückgabe des Kaufpreises und Schadensersatz wegen der schweren Mängel, die die Maschinen später zeigten.

Die Beklagte erhob den Einwand der mangelnden internationalen Zuständigkeit auf Grund Fehlens der in Art. 5 EuGVÜ vorgesehenen Voraussetzungen sowie einer entgegenstehenden Schiedsklausel. Nach Ansicht der Beklagten sei der Erfüllungsort gemäß Art. 269 der deutschen ZPO zu bestimmen, weil der Vertrag deutschem Recht unterliege. Die Gültigkeit der vorgesehenen Schiedsklausel beruhe nach Ansicht der Beklagten auf Art. 1027 der deutschen ZPO sowie auf Art. 5 des New Yorker Abkommens vom 10. 6. 1958, nach dem die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs verweigert werden kann, wenn die Schiedsklausel nach dem auf sie anwendbaren Recht ungültig ist.

Als vorab zu entscheidende Frage hat der Kassationshof die zeitlichen Grenzen für das Vorlegen der so genannten Feststellung der internationalen Zuständigkeit seitens der Vereinigten Kammern festgestellt. Diese kann gemäß Art. 41 ital. ZPO beantragt werden, solange das angerufene Gericht noch kein Urteil (auch kein Teilurteil) erlassen hat. Als Entscheidung in diesem Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung (u. a.: Cass., Urteil vom 11. 11. 1998, Nr. 11351; vom 24. 2. 1998, Nr. 1985) auch die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, welches über die internationale Zuständigkeit desselben infolge des erhobenen Einwands entschieden hat, zu berücksichtigen. Das heißt praktisch, dass gegen eine solche Entscheidung nur eine Berufung vor dem zuständigen Appellationsgericht eingereicht werden kann.

III. Praxisfolgen

Interessant erscheint der Leitsatz, nach dem die o. g. Feststellung sogar auf Antrag des Klägers bei der Entstehung erster Zweifel über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beantragt werden kann, auch wenn der Beklagte die Zuständigkeit nicht bestritten hat (dazu Cass., Urteil vom 8. 3. 1996, Nr. 1833).

Ganz andere Modalitäten sind für die Erhebung des Unzuständigkeitseinwands seitens des Beklagten vorhergesehen. Der Art. 11 des neuen italienischen IPR (Gesetz vom 31. 5. 1995, Nr. 218) sieht nämlich vor, dass der Einwand nur vom Beklagten, der die italienische Zuständigkeit ausdrücklich oder stillschweigend nicht akzeptiert, zu jedem Zeitpunkt oder in jeder Instanz des Verfahrens erhoben werden kann. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit Art. 4 desselben Gesetzes zu lesen, nach dem die italienische Zuständigkeit unter anderem auch besteht, wenn der Beklagte sich ohne den entsprechenden Einwand in seiner ersten Verteidigungsschrift zu erheben eingelassen hat.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Schiedsklausel hat der Kassationshof eine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der die Klausel schriftlich, in derselben Urkunde oder zumindest durch einen Korrespondenzwechsel, unterzeichnet werden muss. Aber auch die Absicht der Parteien, eventuell entstehende Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, muss unzweifelhaft erscheinen. Dies ist nicht der Fall, wenn, wie in der überprüften Tatsache, die Klausel nur in dem vom deutschen Verkäufer einseitig unterbreiteten Angebot enthalten war, aber in der Annahmeerklärung des Käufers nicht.

Auf Grund derselben Betrachtungen hat der Kassationshof die Wirksamkeit einer einseitig unterzeichneten Rechtswahlklausel ausgeschlossen. Die Gültigkeit einer in den AGB des Verkäufers enthaltenen Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts, welche weder ausdrücklich unterzeichnet noch in der Auftragsbestätigung des Käufers ausdrücklich einberufen wurde, erscheint daher in Italien als ziemlich fraglich.

Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ sieht vor, dass eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, in einem anderen Vertragsstaat klagen kann, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre.

Daher ist der Erfüllungsort zu berücksichtigen. Wo dieser liegt, beurteilt sich grundsätzlich nach dem anwendbaren Recht, das nach dem IPR des angerufenen Gerichts zu bestimmen ist. Der EuGH hat in seinem Urteil „De Bloos“ (EuGH, 6. 10. 1976, Nr. 12 und Nr. 14 von 1976) die Folgerung gezogen, dass für die Bestimmung des Erfüllungsorts im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ die Verpflichtung heranzuziehen ist, die dem vertraglichen Anspruch entspricht, auf den der Kläger seine Klage stützt. In Rdnr. 14 dieses Urteils hat er weiter ausgeführt, dass, wenn der Kläger Ansprüche auf Schadensersatz geltend macht, die maßgebliche Verpflichtung weiterhin diejenige ist, deren Nichterfüllung zur Begründung dieser Anträge behauptet wird.

Eine Leistungsgarantie wäre damit als bloße Konsequenz der angeblichen Vertragsverletzung durch Lieferung angeblich fehlerhafter Ware zu betrachten.

Der Kassationshof (Cass., Urteil vom 1. 3. 1998, Nr. 2156) hat die Verpflichtungen des Vertriebsvertrags mit denen eines Mandantenverhältnisses verglichen, weshalb die Verpflichtungen des Herstellers an dem Ort zu erfüllen seien, an dem der Vertreter seinen Firmensitz hat. Die Zuständigkeit Italiens wurde auf den Umstand gestützt, dass die von einem italienischen Vertragshändler erhobene Klage auf Erfüllung der Verpflichtungen des Herstellers gerichtet war.

In einem anderen Fall (Cass., Urteil vom 3. 6. 1985, Nr. 3285 – Vertriebsvertrag zwischen einem ausländischen Hersteller und einem italienischen Vertragshändler) wurde die Zuständigkeit des italienischen Gerichts bestätigt, weil der Gegenstand der Klage die Erfüllung der Lieferungsverpflicht seitens des Herstellers war und die Waren in Italien zu liefern waren („Verkauf gegen Dokumente“: Art. 1527 Codice Civile).

Dagegen wurde bei einer Klage zur Auflösung eines Vertriebsvertrags zwischen einem italienischen Hersteller und einem französischen Vertragshändler die Zuständigkeit Italiens ausgeschlossen, weil die Verpflichtung, die Maschinen wieder zu verkaufen, im Ausland zu erfüllen war (Cass., Urteil vom 30. 6. 1999, Nr. 366).

In einem anderen Fall (Cass., Urteil vom 14. 12. 1999, Nr. 895 – Vertriebsvertrag zwischen einem italienischen Hersteller und einem englischen Vertragshändler) wurde die italienische Zuständigkeit auf Grund des Art. 57 CISG bejaht. Gegenstand der Klage war die Auflösung des Vertriebsvertrags und Schadensersatz auf Grund der Nichterfüllung der vorgesehenen Mindestkaufmenge sowie des Verzugs bei Zahlung des Preises seitens des Vertragshändlers. Nach dem Kassationshof sei die typische Dienstleistung (Kauf einer Mindestmenge von Waren und

pünktliche Zahlung des Kaufpreises) in Italien am Sitz des Verkäufers gemäß Art. 57 CISG zu erfüllen mit der Konsequenz, dass der Vertrag zu diesem Land nach Art. 4 des Römer Abkommens von 1980 die engste Beziehung zeigt.

Der Kassationshof hat zur Feststellung des Erfüllungsorts im Rahmen des Art. 5 Nr. 1 des EuGVÜ das UN-Kaufrecht unmittelbar angewandt unter der Voraussetzung, dass der Anwendungsbereich dieses Abkommens auch Vertriebsverträge einschließt. Da das Königreich diesem Abkommen nicht beigetreten ist, hätte dieses auf dem Tatbestand eventuell nur anhand des Art. 1 (b) desselben, nach Feststellung des italienischen Rechts als anwendbares Recht, angewendet werden können (vgl. dazu *Ferrari*, *Il contratto di distribuzione quale contratto (non) contemplato dalla Convenzione di Vienna*, in: *European Legal Forum* 2000, 7).

Das im zweiten Fall erwähnte Prinzip, nach dem bei der Installation einer Maschine der Erfüllungsort der des Abnehmers sei, wurde vom Kassationshof bei einer Klage zur Zahlung des Kaufpreises und der Installation von Maschinen in Malaysia wiederholt mit der Begründung, dass die italienische Zuständigkeit fehle, weil der Erfüllungsort der Ort sei, wo die Installation durchzuführen war (Cass., Urteil vom 19. 6. 2000, Nr. 448).

Falsch erscheint die Verknüpfung des Erfüllungsorts mit dem Ort der Montage, weil in diesem Fall die nicht erfüllte Verpflichtung die Zahlungsverpflichtung ist. Nach Art. 1182 Abs. 3 ital. Codice Civile ist die Verpflichtung, eine bestimmte Summe zu zahlen, am Wohnsitz des Gläubigers zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (dazu: *Tribunale Udine*, Urteil vom 9. 11. 1999, RIW 2000, 638, mit Anmerkung *Braggion*). Dasselbe gilt bei Anwendung des UN-Kaufrechts (Art. 57[1][a] CISG).

Dagegen wurde die italienische Zuständigkeit im Fall einer Klage zum Schadensersatz bei Verkauf und Installation einer Anlage von den Niederlanden nach Italien bejaht, weil die Verpflichtung des Verkäufers, die Installation durchzuführen, als eine zur Erfüllung der Lieferungsverpflichtung erforderliche Tätigkeit anzusehen sei mit der Folge, dass die Lieferung mit der Montage erfolge (Cass., Urteil vom 19. 12. 1994, Nr. 10910).

Die Feststellung des anwendbaren Rechts für den Fall, dass ein Vertriebsvertrag keine Rechtswahlklausel enthält, setzt nach dem Römer Abkommen die Identifizierung der typischen Dienstleistung voraus. Wenn die Verpflichtungen eines Vertriebsvertrags jenen eines Mandantenverhältnisses ähnlich sind, ist die typische Dienstleistung jene des Vertragshändlers (dazu: Cass., Urteil vom 1. 3. 1998, Nr. 2156).

Eine Abweichung von diesem Prinzip auf Grund der in der Klage berücksichtigten Verpflichtung (z.B.: Nichterfüllung der vorgesehenen Mindestkaufmenge und Zahlungsverzug, Cass., Urteil vom 14. 12. 1999, Nr. 895) rechtfertigt sich nicht.

Wenn das Zugrundelegen der o.g. Kriterien zur Anwendung des italienischen Rechts führt (bzw. wenn der Vertrag eine entsprechende Rechtswahlklausel enthält), ist der Erfüllungsort im Rahmen des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ nach dem italienischen Recht zu bestimmen. Vorausgesetzt, dass bei einer Klage, welche Schadensersatz oder Vertragsauflösung als Gegenstand hat, die ursprüngliche, nicht erfüllte Klage zu berücksichtigen ist, können unter anderem die folgenden Fälle unterschieden werden:

- Verletzung von Mindestkauf umsatzten: Domizil des Herstellers, da im Allgemeinen die Aufträge an diesem Ort nach Art. 1182 ital. Codice Civile zu übermitteln sind (Cass., Urteil vom 3. 4. 2000, Nr. 84);
- Verletzung von Vertriebsverpflichtungen bzw. anderen Nebenverpflichtungen (Werbung, Produktförderung etc.): Domizil des Vertragshändlers (Cass., Urteil vom 30. 6. 1999, Nr. 366);
- Verletzung von Lieferungsverpflichtungen sowie Mängelrüge: Domizil des Herstellers, weil die Lieferung von Waren, welche an einem anderen Ort zu liefern sind, mit der Übergabe

be der Waren an das Transportunternehmen bzw. den Frachtführer nach Art. 1510 ital. Codice Civile (bzw. nach Art. 31 CISG) erfüllt ist, wenn nicht ein anderer Ort bestimmt ist. Domizil des Vertragshändlers, wenn zu Lasten des Herstellers eine bestimmte Lieferverpflichtung an diesem Ort bzw. eine Installationsverpflichtung oder eine Leistungsgarantie vorgesehen ist (Cass., Urteil vom 10. 3. 2000, Nr. 58); Zahlungsverletzung: Domizil des Herstellers (Art. 1182 Abs. 3 ital. Codice Civile und Art. 57 [1][a] CISG);

– Verletzung von Ausschließlichkeitsverpflichtungen: Domizil des Vertragshändlers bzw. des Herstellers, je nachdem, ob die Exklusivität zu Gunsten des einen oder des anderen vorgesehen ist (Cass., Urteil vom 6. 8. 1998, Nr. 7714 – Zuständigkeit Italiens bei einer Klage, welche als Gegenstand die Verletzung einer von einem spanischen Lieferanten zu Gunsten eines italienischen Abnehmers abgeschlossenen Ausschließlichkeit hatte. Zur Begründung wurde auf den Umstand abgestellt, dass es sich um eine negative Verpflichtung [„non facere“] handelte, die in Italien zu erfüllen war).

Internationales Steuerrecht und Zollrecht

Mehrwertsteuererstattung an in anderem EG-Mitgliedstaat ansässiges Hauptunternehmen bei Einsatz inländischer Subunternehmen

EuGH (6. Kammer), Urteil vom 25. 1. 2001 – Rs. C-429/97; Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. 12. 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, insbesondere aus deren Art. 2, verstoßen, dass sie die Erstattung der Mehrwertsteuer an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ablehnte, die diese als Hauptunternehmen im Rahmen eines Vertrages über eine komplexe Leistung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung an den französischen Staat entrichten mussten, wenn sie einen Teil der in diesem Vertrag bedungenen Arbeiten an ein in Frankreich ansässiges mehrwertsteuerpflichtiges Subunternehmen vergeben hatten.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Klage nach Art. 169 EG-Vertrag (jetzt Art. 226 EG) erhoben auf Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. 12. 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11, im Folgenden: Achte Richtlinie), insbesondere aus deren Art. 2, verstoßen hat, dass sie die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in Frankreich ansässige Steuerpflichtige abgelehnt hat, wenn diese einen Teil ihrer Arbeit an einen in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen vergeben haben.

Rechtslage

Gemeinschaftsrecht

Die Achte Richtlinie

2. Die Achte Richtlinie soll nach ihrer zweiten Begründungserwägung vermeiden, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die Steuer, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat für die Lieferung von Gegenständen oder die Inanspruch-

nahme von Dienstleistungen in Rechnung gestellt worden ist, endgültig tragen muss und damit einer Doppelbesteuerung unterliegt.

3. Art. 1 der Achten Richtlinie bestimmt:

„Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger derjenige Steuerpflichtige nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG, der in dem Zeitraum nach Art. 7 Abs. 1 erster Unterabs. S. 1 und 2 in diesem Land weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung, von wo aus die Umsätze bewirkt worden sind, noch – in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer festen Niederlassung – seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat und der in dem gleichen Zeitraum im Inland keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat“.

4. Art. 2 der Achten Richtlinie sieht vor:

„Jeder Mitgliedstaat erstattet einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, unter den nachstehend festgelegten Bedingungen die Mehrwertsteuer, mit der die ihm von anderen Steuerpflichtigen im Inland erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten beweglichen Gegenstände belastet wurden oder mit der die Einfuhr von Gegenständen ins Inland belastet wurde, soweit diese Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der in Art. 17 Abs. 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 77/388/EWG bezeichneten Umsätze oder der in Art. 1 Buchst. b) bezeichneten Dienstleistungen verwendet werden.“

Die Sechste Richtlinie

5. Art. 9 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1, im Folgenden: Sechste Richtlinie) lautet:

„Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.“

6. Art. 9 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie sieht vor:

„Es gilt jedoch

c) als Ort der folgenden Dienstleistungen der Ort, an dem diese Dienstleistungen tatsächlich bewirkt werden:

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.“